

**Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Stadtarchiv  
Entgeltordnung**

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt das Stadtarchiv als öffentliche wissenschaftliche Einrichtung. Das Nutzungsregime wird geregelt über ein privatrechtliches Entgelt gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung für das Stadtarchiv der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 14.04.2025.

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 Ziff. 11 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung und § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 22 der Archivbenutzungssatzung vom 14.04.2025 wird nach Beschluss BV-V/08/0097 der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 31.03.2025 folgende Entgeltordnung erlassen.

**§ 1  
Entgelt, Auslagen**

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs als öffentliche wissenschaftliche Einrichtung ist entgeltpflichtig. Gemäß § 4 Nr.20a S.1 UstG sind die Leistungen des Stadtarchives steuerfrei.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzenden Auslagen, so sind diese neben dem Benutzungsentgelt zu entrichten.

**§ 2  
Entgelt- und Auslagenschuldner**

- (1) Schuldner oder Schuldnerin der Benutzungsentgelte und der Auslagen ist derjenige oder diejenige,
  1. Der oder die den Benutzungsantrag stellt,
  2. der oder die welche die Einrichtung in Anspruch nimmt,
  3. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, oder
  4. der oder die welche die Schuld gegenüber der Einrichtung übernimmt.
- (2) Mehrere Schuldner oder Schuldnerinnen haften als Gesamtschuldender.
- (3) Die Entgelte dieser Ordnung werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.

**§ 3  
Entgeltbemessung**

- (1) Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und nach den durchschnittlich verursachten Kosten der Benutzung (Anlage - Entgelttarif).
- (2) Neben den aufgeführten Entgelten werden als Auslagen in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls insbesondere erhoben:
  - a) Kosten für Porto, Versand und Versicherung. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellenden.
  - b) Überweisungsgebühren,
  - c) Aufwendungen für spezielle Materialien,
  - d) sonstige Auslagen.

#### § 4 Entgeltfreie Leistungen

- (1) Entgeltfrei sind die folgenden Leistungen:
1. Direktbenutzung des Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsguts für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke, soweit damit keine gewerblichen oder privaten Interessen verfolgt werden,
  2. Benutzung und Auskünfte zur Klärung persönlicher rechtlicher Anliegen,
  3. Benutzungen und Auskünfte, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ergeben.
- (2) Von der Entgeltfreiheit ausgenommen sind die über Absatz 1 hinausgehenden Leistungen entsprechend der Entgelttarife der Anlage zu dieser Entgeltordnung.

#### § 5 Entgeltbefreiung

- (1) Von der Erhebung eines Entgelts kann abgesehen werden bei in Ziffer 3 und 4 Entgelttarif (Anlage) genannten Reproduktionen und Veröffentlichungen, die im Interesse der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entstehen. Die Entscheidung darüber obliegt der Leitung des Stadtarchivs im Benehmen mit den vorgesetzten Stellen.
- (2) Die Befreiung von der Entgeltzahlung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

#### § 6 Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Entgelte und Auslagen werden mit Tätigwerden des Archivs fällig.
- (2) Das Archiv kann Vorauszahlung oder angemessene Vorschüsse auf die Entgelte und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung des Entgelts und der Auslagen abhängig machen.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Stadtarchivs der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 11.11.2009 außer Kraft.

Greifswald, den 1. 04. 2025



Soweit beim Erlass dieser Entgeltordnung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 11. 04. 2025

  
Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



(Diese Entgeltordnung wurde am 11. April 2025 öffentlich bekannt gemacht.)

## Entgelttarif für Leistungen des Stadtarchivs Greifswald

(Anlage zur Entgeltordnung des Stadtarchivs der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Fassung vom 11.04.2025)

### 1. Entgelt für die Direktbenutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut (je Person), sofern sie nachfolgend aufgeführten Zwecken dient:

- a) persönliche und auftragsgebundene Familienforschung oder sonstige Forschung zu privaten Zwecken,
- b) Benutzung zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken,
- c) Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken,

pro Person und Tag 6,00 Euro

### 2. Entgelt für Leistungen der Fotowerkstatt:

#### 2. Entgelt für Reproduktionen von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut

##### 2.1. Papierkopien und Papierausdrucke (s/w)

###### 2.1.1. Papierkopien von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut

- Format A4, je Seite 0,90 Euro  
- Format A3, je Seite 1,20 Euro

###### 2.1.2. Rückvergrößerungen vom Mikrofilm

- Format A4, je Ausdruck 1,20 Euro  
- Format A3, je Ausdruck 1,50 Euro  
- Jubiläumszeitung (s/w, A3, Normalpapier), je Zeitungsseite 4,50 Euro

##### 2.2. Digitalisate

###### 2.2.1. Scans (Zusendung per E-Mail oder Cloud)

- je Scan, bis 300 dpi 2,40 Euro  
- je Scan, über 300 dpi (bis max. 600 dpi) 6,00 Euro

###### 2.2.2. Digitalfotos

- je Foto 3,60 Euro  
- Spezialaufnahmen schwer reproduzierbarer Vorlagen (z.B. Siegelaufnahmen) je Aufnahme 7,20 Euro

### 3. Recht der bildlichen Wiedergabe von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut (Erwerb von Verwertungsrechten)

#### 3.1. einmalige Wiedergabe in Printmedien oder auf elektronischen Speichermedien

je Bild, Seite oder Stück

- bei einer Auflage bis zu 3.000 Expl. 30,00 Euro  
- bei einer Auflage bis zu 5.000 Expl. 42,00 Euro  
- bei einer Auflage über 5.000 Expl. 54,00 Euro

Die Veröffentlichungs- und Nutzungsgenehmigung gilt nur für den angegebenen Zweck und eine Auflage.

### **3.2. im Internet**

- je Bild, Seite oder Stück 35,00 Euro

Die Veröffentlichungs- und Nutzungsgenehmigung gilt nur für den angegebenen Zweck.

### **3.3. in Film- und Fernsehproduktionen**

- je Bild, Seite oder Stück 35,00 Euro

Die Veröffentlichungs- und Nutzungsgenehmigung gilt nur für den angegebenen Zweck.

## **4. Entgelt für Bearbeitung von schriftlichen Anfragen, soweit damit gewerbliche, private und nichtöffentliche Zwecke bzw. Interessen verfolgt werden**

Recherchen für schriftliche Auskunftserteilung  
- je begonnener ½-Stunde Arbeitszeit 15,00 Euro

Das Entgelt wird unabhängig vom Rechercheergebnis erhoben.

## **5. Entgelt für Beglaubigung von Kopien (z.B. Personenstandsregister, Zeugnisse)**

Es werden ausschließlich Kopien solcher amtlichen Dokumente beglaubigt, die vom Stadtarchiv Greifswald verwahrt werden. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils geltenden Fassung.

## **6. Entgelt für Versand von Archiv- oder Bibliotheksgut an andere hauptamtlich geleitete öffentliche Archive (zzgl. Verpackungs-, Porto- und Versicherungskosten)**

a) je ausgeliehene Archivalieneinheit, für jeweils bis zu 4 Wochen Leihfrist 18,60 Euro  
b) Versäumnisentgelt bei eigenmächtiger Überschreitung der Leihfrist zusätzlich zu a) pro Tag und Archivalieneinheit 2,50 Euro